

Verordnung über die Durchführung der Waldschadensinventur
Vom 12. Juni 1984
(GVBl. S. 248)
BayRS 7902-12-L

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Durchführung der Waldschadensinventur vom 12. Juni 1984 (GVBl. S. 248, BayRS 7902-12-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 84 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (GVBl. S. 824, BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GVBl. S. 1102), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1 Zweck der Waldschadensinventur

(1) Zweck der Waldschadensinventur ist eine den Staats-, Körperschafts- und Privatwald in Bayern umfassende, bei Bedarf zu wiederholende Erhebung über Art und Ausmaß eingetretener Schäden am Waldbestand.

(2) ¹Die Waldschadensinventur wird auf der Grundlage eines repräsentativen Stichprobenverfahrens durchgeführt. ²Sie bezieht sich nicht auf Einzelbetriebe.

§ 2 Zuständigkeit

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ordnet die Durchführung der Waldschadensinventur und deren Einzelheiten an.

§ 3 Befugnisse

(1) Die mit der Waldschadensinventur befaßten Bediensteten oder Beauftragten der staatlichen Forstverwaltung sind befugt, zum Zweck der Schadenserfassung

1. den Staats-, Körperschafts- und Privatwald zu betreten,
2. die notwendigen Maßnahmen (z.B. Messungen, Schadensansprachen, Farbmarkierungen) durchzuführen.

(2) Das Aufnahmepersonal ist zur Geheimhaltung der Inventurergebnisse der einzelnen Aufnahmeflächen gegenüber Unbefugten verpflichtet.

§ 4 Auskunftspflicht der Waldbesitzer

¹Die Waldbesitzer sind verpflichtet, die zur Durchführung der Waldschadensinventur notwendigen Auskünfte zu erteilen. ²Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über

- Herkunft des Saat- und Pflanzgutes
- Behandlung der Waldbestände
- bisherige Schadensereignisse
- besondere forstliche Maßnahmen wie Düngung, Bodenbearbeitung, Entwässerung, Waldschutzmaßnahmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

München, den 12. Juni 1984

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister